



Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes
- Bogenhausen –
Vorsitzender Herr Florian Ring
Friedenstr. 40
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
27.12.2023

Gefahrenpunkt: Stegmühlstraße / Rambaldistraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05402 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 13 - Bogenhausen vom 25.04.2023

Sehr geehrter Herr Ring,

das Mobilitätsreferat wurde mit dem im Betreff genannten Antrag gebeten, einen Rückschnitt bzw. die Entfernung des Busches an der Stegmühlstraße Ecke Seidleinweg sowie die Markierung des Radweges über die Einmündung der Rambaldistraße zu prüfen. Des Weiteren soll ein ergänzendes Verkehrszeichen „Achtung Radfahrer kreuzen“ geprüft werden. Zudem fordert der Bezirksausschuss Tempo 30 in der Stegmühlstraße.

Die Stegmühlstraße verbindet die Freischützstraße im Westen und die Düppeler Straße/ Josef-Thalhamer-Straße in einem abgelegenen Wohngebiet ganz im Osten. Für die Stegmühlstraße gilt Tempo 50. Der Straßenverlauf ist auf weite Strecken gut einsehbar. Sie führt durch nichtbebautes Gebiet. Es grenzt keine Wohnbebauung oder gewerbliche Bebauung direkt an. Vielmehr ist die Gegend landwirtschaftlich geprägt.

Besondere Querungsverbindungen für den Fußverkehr sind nicht vorhanden.

Die Fahrbahn ist ausreichend breit für den Zweirichtungsverkehr.

Ab der Freischützstraße befindet sich auf einer Gesamtlänge von etwa zwei Drittel auf der Nordseite ein baulicher, von der Fahrbahn abgesetzter Weg, der für beide Richtungen als Gehweg mit der Zusatznutzung „Radverkehr frei“ angelegt ist. Radfahrenden steht es somit frei, auf der Fahrbahn im Mischverkehr mit dem Kfz-Verkehr zu fahren oder den Gehweg untergeordnet und im Schritttempo zu nutzen.



Dieser für den Radverkehr nutzbare Weg auf der Nordseite kreuzt die Rambaldistraße sowie weiter östlich die Savitsstraße. Danach folgen in Richtung Osten nur noch zwei Einmündungen von unbedeutenden kleinen (Feld)Wegen.

Da die Stegmühlstraße vorfahrtberechtigt gegenüber der Rambaldi- und Savitsstraße ausgewiesen ist, wurden an diesen beiden Straßeneinmündungen Radfurt-Markierungen veranlasst. So wird dem Abbiegeverkehr die Vorfahrt der Radfahrenden der Stegmühlstraße verdeutlicht. Die Einmündungen sind gut zu überblicken. Die gewünschte Roteinfärbung der Radfurt wäre eine nicht angemessene Maßnahme.

Gegenüber der Einmündung Rambaldistraße befindet sich auf der Südseite die Einmündung des Seidleinweges. Der Seidleinweg ist ein Privatweg der Deutschen Bahn (DB) und für jeglichen Verkehr in beiden Fahrtrichtungen mit Zeichen „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ (Z. 250 StVO) gesperrt, d.h. auch für Zweiräder. Einzig vom Verbot ausgenommen sind der DB-Ladeverkehr und Berechtigte mit Sondergenehmigung. Soweit hier bekannt ist, wurde für den Radverkehr keine Sondergenehmigung erteilt.

Der genannte Busch/ Strauch auf der Ostseite des Seidleinweges an der Einmündung zur Stegmühlstraße befindet sich ebenso auf Privatgrund.

Verkehrsunfälle, die das Queren der Stegmühlstraße vom Seidleinweg in Richtung Nord betreffen, sind polizeilich nicht bekannt geworden. Während eines Ortstermins im Sommer 2023 wurde der Busch/ Strauch als nicht erheblich störend eingestuft. Die Einsicht in die Stegmühlstraße war noch ausreichend gegeben.

Optimierungen für das Queren von nicht erlaubtem Radverkehr aus dem Seidleinweg sind nicht erforderlich. Weitere Verkehrszeichen, wie ein „Radverkehr kreuzt“ sind ebenso nicht veranlasst.

Dennoch wurde die Eigentümerin dieses Grundes über den im Antrag beschriebenen Zustand (Strauchwuchs) informiert.

Eine Reduzierung der innerörtlich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h ist derzeit nicht umsetzbar.

Wie oben bereits beschrieben, führt die Stegmühlstraße durch unbebautes Gebiet ohne besondere Querungsverbindungen für den Fußverkehr. Fuß- und Radverkehr können einen von der Fahrbahn abgesetzten Weg auf der Nordseite sicher nutzen. Eine besonders erhebliche Unfall- oder Beschwerdelage, die sich aus besonderen Verhältnissen vor Ort ergibt und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit Rechtsgutverletzungen befürchten lässt, besteht für die Stegmühlstraße nicht.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit keine objektiven Anhaltspunkte für ein weiteres Einschreiten der Straßenverkehrsbehörde vorliegen.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

MOR-GB 2.21